

Schulparlament der Wilhelm-Löhe-Schule

Vorschläge zur Realisierung

Die Idee eines Schulparlaments wurde in den vergangenen Monaten in verschiedenen Gremien in unserer Schule und ihrem Umfeld besprochen. Der Gesamtelternbeirat hat sich in seiner Sitzung am 19.01.11 einstimmig für eine (zunächst probeweise) Umsetzung des Konzepts ausgesprochen.

Folgt man diesem Vorschlag, könnte der Schulausschuss in einem ersten Schritt beschließen, dass vor einer endgültigen Verankerung des Schulparlaments in der Satzung der Löhe-Schule (anstelle des bis dato dort genannten Schulforums), was durch den Dekanatsausschuss zu geschehen hätte, ein solches Mitwirkungs-gremium zunächst in einem Zeitraum von zwei Jahren erprobt werden soll. Ein solcher Beschluss sollte ebenfalls beinhalten, dass davon die grundsätzlichen Rechte und Pflichten des Schulausschusses gemäß Satzung der Gesamtkirchengemeinde (§ 30) ebenso wie die der MAV gem. Mitarbeitervertretungsgesetz der ELKB nicht berührt werden.

1. Vorbemerkungen

- 1.1. Das Bay EUG hat als Mitbestimmungsorgan für Schulen in Bayern das *Schulforum* vorgesehen. Für eine Schule unseren Zuschnitts und unserer Größenordnung ist das *Schulforum* kein angemessenes Mitwirkungs-gremium. Das hat auch die Praxis der vergangenen Jahre gezeigt; das *Schulforum* wurde selten, seit 2008 gar nicht mehr einberufen. Erkennbare Impulse für die weitere Entwicklung sind von diesem Gremium allerdings nicht ausgegangen.
- 1.2. Es wird daher vorgeschlagen, als neues Mitbestimmungs- und Mitwirkungs-gremium der Wilhelm-Löhe-Schule ein *Schulparlament* einzurichten.
- 1.3. Das *Schulparlament* soll Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten erhalten. Auf diese Art und Weise sollen alle am Schulleben beteiligten Gruppen in Entscheidungsprozesse einbezogen werden.
- 1.4. Die Identifikation aller Gruppen unserer Schule mit den Anliegen unserer Bildungs- und Erziehungsarbeit kann so noch weiter erhöht werden. Die Löhe-Schulfamilie erhält mit dem *Schulparlament* ein Organ, in dem alle grundsätzlichen Fragen besprochen werden können.
- 1.5. Die besondere Stellung der Wilhelm-Löhe-Schule in der Bildungslandschaft der Stadt Nürnberg wird durch ein *Schulparlament* betont. Im Sinne des ergänzenden Miteinanders von öffentlichen und privaten Schulen können so ggfs. auch Impulse für das öffentliche Schulwesen ausgehen.
- 1.6. Die Löhe-Schule schafft sich mit einem *Schulparlament* ein Gremium, das der Frage der inneren und äußeren Schulentwicklung die notwendige Aufmerksamkeit widmen kann.
- 1.7. Als staatlich anerkannte private Schule sind wir natürlich auch weiterhin an alle Gesetze und Vorschriften des Freistaates Bayern bezüglich des Schulwesens gebunden. Als Privatschule steht es uns aber frei, innerhalb dieses rechtlichen Rahmens Mitbestimmungs- und Mitwirkungs-gremien selbst zu installieren.
- 1.8. Rechte und Pflichten von kirchlichen Gremien bzw. von Gremien, die nach kirchlichem Recht mitwirken, bleiben (s.o.) ebenfalls von diesen Überlegungen unberührt.
- 1.9. Der Schulausschuss der Dekanatssynode der Evang. Luth. Kirche Nürnberg (Vertretungsorgan des Schulträgers) ist über das Vorhaben regelmäßig zu informieren. Eine letztendliche Rahmenordnung für das *Schulparlament* der Wilhelm-Löhe-Schule bedarf der zustimmenden Beschlussfassung durch den Schulausschuss.

2. Grundsätze der Mitwirkung

- 2.1. Lehrerinnen und Lehrer sowie alle Mitarbeitenden, Eltern, Schülerinnen und Schüler wirken in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und fördern dadurch die Eigenverantwortung unserer Schule. Das gilt ebenso für die Vereinigungen und die Schulstiftung, die in ihrer Satzung die Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Wilhelm-Löhe-Schule festgeschrieben haben.
- 2.2. Die staatliche Gesamtverantwortung für die Gestaltung des Schulwesens (insoweit sie die Anerkennung der Wilhelm-Löhe-Schule als staatlich anerkannte private Schule betrifft) bleibt von den Mitwirkungsrechten des *Schulparlaments* unberührt.
- 2.3. Ebenso werden die Befugnisse der Organe des Schulträgers (Dekanatssynode, Dekanatsausschuss, Schulausschuss der Dekanatssynode) durch die Mitwirkungsrechte des *Schulparlaments* der Wilhelm-Löhe-Schule nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt.
- 2.4. Alle an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit verpflichtet, die Rechtsvorschriften sowie die noch zu erstellende Satzung des *Schulparlaments* zu beachten.
- 2.5. Die Mitglieder des *Schulparlaments* sind bei der Ausübung ihres Mandats an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.
- 2.6. Die Tätigkeit von Eltern, Schülerinnen und Schülern im *Schulparlament* ist ehrenamtlich. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehört die Tätigkeit im *Schulparlament* zu den dienstlichen Aufgaben.

3. Aufgaben des Schulparlaments

- 3.1. Das *Schulparlament* ist das Mitwirkungsorgan unserer Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Das *Schulparlament* berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und ihrer Entwicklung. Das *Schulparlament* kann Vorschläge und Anregungen an die Organe des Schulträgers weiterleiten.
- 3.2. Das *Schulparlament* berät und entscheidet im Rahmen der geltenden Rechts-, Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften (insbesondere der grundsätzlichen Zuständigkeit des Schulausschusses der Dekanatssynode) in folgenden Angelegenheiten:
 - Leitbildentwicklung der Schule
 - Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
 - Vereinbarungen über die Kooperation und Zusammenarbeit unserer Schule mit anderen Partnern und Institutionen aus dem öffentlichen und privaten Sektor
 - Schüleraustauschprogramme und Kooperationen mit anderen in- und ausländischen Schulen
 - Gestaltung der Ganztags- und Betreuungsangebote
 - Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts
 - Grundsätze, die bei der Einführung von Lern- und Lehrmitteln zu beachten sind
 - Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen
 - Hausordnung
 - Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit in der Schule und auf dem Schulweg
 - Informations- und Beratungssystem der Schule
 - Grundsätzliches für die Betätigung von Schülergruppen
- 3.3. Das *Schulparlament* hat ein Informationsrecht bezüglich der hier aufgeführten Tatbestände und Fragen und übt insofern ein Mitwirkungsrecht aus:
 - Information über den Schulhaushalt und den Wirtschaftsplan
 - Planung und Durchführung von Baumaßnahmen bzw. Neustrukturierungen im Schulhaus

- Schulgeld
- Grundsätze der Personalgewinnung
- Information über Neubesetzung von Gesamtschulleitung, Teilschulleitungen bzw. Abteilungsleitungen
- Zusammenwirken der Vereinigungen und Organisationen im Umfeld der Schule
- Organisation der jeweiligen Schuleingangsphase
- Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen
- Übersicht über die Ergebnisse der Abschlussprüfungen der einzelnen Teilschulen sowie über wesentliche Entwicklungen und Ergebnisse eines Schuljahres

4. Zusammensetzung des Schulparlaments und Wahlen

- 4.1. Das *Schulparlament* hat 33 Mitglieder. 16 Mitglieder werden aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt, jeweils 8 von den Eltern und den Schülerinnen und Schülern. Der Gesamtschulleiter als Vorsitzender des *Schulparlaments* ist ebenfalls Mitglied.
- 4.2. Alle Teilschulen und Abteilungen müssen bei den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern für das *Schulparlament* angemessen vertreten sein (s. dazu Ziffern 4.3. bis 4.5.). Eine Dominanz der größten Teilschule Gymnasium (mehr als die Hälfte der Mitglieder einer Gruppe im *Schulparlament*) ist dabei nicht erwünscht.
- 4.3. Bei der Wahl der 16 Vertreter der Mitarbeitenden der Wilhelm-Löhe-Schule ist darauf zu achten, dass
 - jede Schule mit eigenem Kollegium nach Möglichkeit zwei Vertreter entsendet
 - mindestens 1 Vertreter des sonstigen pädagogischen Personals sowie
 - mind. ein Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin des Verwaltungs- und technischen Personals gewählt werden.
- 4.4. Bei der Wahl der Elternvertreter ist darauf zu achten, dass jede Teilschule mit überwiegend minderjährigen Schülerinnen und Schülern mindestens einmal vertreten ist.
- 4.5. Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerschaft muss jede Teilschule (mit Ausnahme der Grundschule) mit mindestens einem Mitglied im *Schulparlament* vertreten sein. Wählbar als Vertreterinnen und Vertreter sind Schüler ab dem 7. Schuljahr.
- 4.6. Ständige beratende Mitglieder des *Schulparlaments* sind die übrigen Mitglieder der Gesamtschulleitung sowie ein Vertreter des Schulträgers.
- 4.7. Die zu benennenden Vertreter der Vereinigungen und der Schulstiftung werden regelmäßig informiert und zu den Sitzungen des *Schulparlaments* eingeladen. Auf jeweiligen Beschluss des *Schulparlaments* können sie sich an den Beratungen beteiligen.
- 4.8. Es steht dem *Schulparlament* frei, weitere Personen aus der Schule bzw. dem schulischen Umfeld zu beratenden Mitgliedern zu bestimmten Themen und Fragestellungen zu berufen.
- 4.9. Die Mitglieder des *Schulparlaments* werden gewählt. Die Wahlen werden für die Mitarbeitenden von der Gesamtschulleitung und der MAV organisiert; für die Eltern vom Gesamtelternbeirat und für die Schülerinnen und Schüler von der SMV. (Eine Ordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus der Mitarbeiterschaft, der Eltern und Schülerschaft muss noch entwickelt und vorgelegt werden.)
- 4.10. Bei den Wahlen sind auch Ersatzmitglieder zu bestimmen, die im Falle des Ausscheidens einzelner Mitglieder des *Schulparlaments* nachrücken können. Als Ersatzmitglieder für evtl. vor Ablauf von zwei Jahren ausscheidende werden entsprechend noch einmal mindestens so viele Personen gewählt wie der Gruppe im *Schulparlament* zustehen.
- 4.11. Die Wahlen finden alljährlich zum Beginn des Schuljahres statt; das *Schulparlament* besteht in der gewählten Zusammensetzung bis zum ersten Zusammentreten des jeweils neu gewählten Parlaments.

5. Verfahren

- 5.1. Das *Schulparlament* tagt mindestens 3x im Schuljahr. (Zum Beginn, zum Halbjahr und gegen Schuljahresende)
- 5.2. Ansonsten beruft der Vorsitzende das *Schulparlament* bei Bedarf ein. Es ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangt.
- 5.3. Sitzungen des *Schulparlaments* sind nicht öffentlich. Mit den Stimmen von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann für einzelne Angelegenheiten die Schulöffentlichkeit hergestellt werde. Dies gilt ausdrücklich nicht für alle Fragen die im weitesten Sinne als persönlich oder Personalangelegenheiten bezeichnet werden können.
- 5.4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- 5.5. Das *Schulparlament* gibt sich innerhalb der ersten Sitzungsperiode eine Geschäftsordnung. Diese wird auch Regularien für die Feststellung der Beschlussfähigkeit enthalten.

6. Bildung von Ausschüssen, Eilentscheidungen

- 6.1. Das *Schulparlament* kann für besondere Aufgabengebiete Ausschüsse einrichten; es legt die Zusammensetzung fest. Zu Ausschussmitgliedern können auch nicht dem Schulparlament angehörende sachkundige Personen bestimmt werden. Der Ausschuss berät über das ihm zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse des *Schulparlaments* vor.
- 6.2. In Angelegenheiten die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Gesamtschulleiter gemeinsam mit einem vom *Schulparlament* zu bildenden Eilausschuss. Eine solche Entscheidung ist dem *Schulparlament* in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- 6.3. Als Mitglieder sollen den Ausschüssen des *Schulparlaments* Vertreterinnen und Vertreter aus allen Gruppen des *Schulparlaments* (Mitarbeiterschaft, Eltern, Schülerinnen und Schüler) angehören.